



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abt I/7
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65 4	Datum
GZ. BMF-	SR-GSt-Sa	Martin Saringer	DW 12448	DW 12448	30.05.2018
33.300/0001					
-I/7/2018					

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der Sektoren festgelegt werden, in denen einzeln aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind (Risikobewertungsausnahmereverordnung – RAV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Die Bundesarbeitskammer hält Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung für notwendig und wichtig und begrüßt daher auch die in den § 365m bis 365z Gewerbeordnung (GewO) implementierten Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die mit der oben angeführten Verordnung festgelegten Ausnahmen für einzelne Sektoren sieht die Bundesarbeitskammer allerdings kritisch. Im Geldwäsche Jahresbericht 2016 des Bundeskriminalamtes wird angeführt, dass im Jahr 2016 bei der Geldwäschemeldestelle insgesamt 2150 Verdachtsmeldungen eingegangen sind. Die überwiegende Anzahl der Meldungen, nämlich insgesamt 2002, kam von Banken. Auf die übrigen meldepflichtigen Sektoren entfielen somit insgesamt lediglich 148 Meldungen. Das zeigt deutlich, dass es wichtig ist, alle Gewerbetreibenden für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu sensibilisieren. Die in der Risikobewertungsverordnung (RAV) im § 1 Abs 1 in Verbindung mit § 1 Abs 2 angeführten Ausnahmen, für bestimmte Sektoren von der Verpflichtung zur Aufzeichnung von Risikobewertungen gemäß § 365n1 Abs 2 erster Satz wird daher abgelehnt. Die Bundesarbeitskammer hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass alle im § 365 Abs 1 angeführten Gewerbetreibende entsprechende Aufzeichnungen von Risikobewertungen führen, zumal diese Aufzeichnungen auch nicht mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand für die Betroffenen verbunden sind, da im § 365n1 Abs 1 GewO angeführt wird, dass

die Risikobewertungen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen haben.

VP Günther Goach
iV der Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.